



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-09-003

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung betreffend die Beschaffung von Lastflusszusagen für die Marktgebietskooperation NetConnect Germany

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch den Vorsitzenden Dr. Frank-Peter Hansen,  
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin  
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Kussel

gegenüber der bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Betroffene -

am 10.08.2009 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Ermittlung und Beschaffung der erforderlichen Lastflusszusagen für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation NetConnect Germany durch die Betroffene wird entsprechend der in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung vom 21.07.2009 als wirksam verfahrensreguliert festgelegt.  
Hinweis: Die entsprechenden Kosten und Erlöse gelten damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 3 und 4 ARegV.
2. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2012 befristet.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung hinsichtlich der Beschaffung von Lastflusszusagen zum Zwecke der Durchführung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation NetConnect Germany durch die Betroffene.

Die Betroffene ist Betreiberin eines in Süddeutschland gelegenen Gasfernleitungsnetzes. Bis zum 30.09.2008 war sie zudem marktgebietsaufspannende Netzbetreiberin des Marktgebietes Südbayern. Zum 01.10.2008 bildeten die Betroffene und die E.ON Gastransport GmbH (im Folgenden „EGT“) das gemeinsame H-Gas-Marktgebiet NetConnect Germany, das die ehemaligen Marktgebiete Südbayern der Betroffenen und E.ON GT H-Gas der EGT umfasst.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Marktgebietszusammenlegung sind Lastflusszusagen im Netz der Betroffenen erforderlich geworden. Diese sollen sicherstellen, dass hinreichende Verbindungskapazitäten zwischen den Teilbereichen des neuen Marktgebietes bestehen und gleichzeitig eine Reduzierung der bis dahin bestehenden Entry-Kapazitäten in den Netzen beider Kooperationspartner vermieden wird. Zu diesem Zweck schrieb die Betroffene Ende August 2008 im Namen und im Auftrag der beiden Kooperationspartner zwölf in Betracht kommende Anbieter von Lastflusszusagen an und bat um Abgabe eines verbindlichen Angebots für das Gaswirtschaftsjahr 2008/2009. Es wurden zwei konkrete Angebote abgegeben, die den für das Gaswirtschaftsjahr 2008/2009 von der Betroffenen ermittelten Bedarf an Lastflusszusagen deckten und von der Betroffenen angenommen wurden.

Mit Schreiben vom 05.09.2008 informierte die Betroffene die Beschlusskammern 7 und 9 über die Ergebnisse der Ausschreibung von Lastflusszusagen. Gleichzeitig bat sie um eine verbindliche und rechtssichere Anerkennung der aufgrund der Ausschreibung entstehenden Kosten und um künftige Berücksichtigung der für derartige Lastflusszusagen entstehenden Kosten in der Erlösobergrenze im Rahmen der Anreizregulierung. Mit Schreiben vom 15.09.2008 sicherte die Betroffene zu, sich für die Beschaffung von Lastflusszusagen in den folgenden Gaswirtschaftsjahren im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung zum Nachweis der Erforderlichkeit von Lastflusszusagen sowie zu einer jährlich durchzuführenden marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Beschaffung der Lastflusszusagen zu verpflichten, so dass die dabei entstehenden Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten im Rahmen der Anreizregulierung eingeordnet werden könnten. Mit Schreiben vom 16.09.2008 bestätigte die Beschlusskammer der Betroffenen diese künftige Vorgehensweise.

Im November 2008 fand ein Gespräch zwischen der Betroffenen und der Beschlusskammer zu der netztechnischen Ausgangssituation in den Teilbereichen des neuen Marktgebietes und zu den erforderlichen Inhalten der freiwilligen Selbstverpflichtung statt. Im Anschluss an dieses

Gespräch übermittelte die Beschlusskammer der Betroffenen eine Aufstellung der aus ihrer Sicht wesentlichen Eckpunkte für die Ermittlung der Erforderlichkeit und für die Beschaffung von Lastflusszusagen im Zusammenhang mit einer netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation. Mit Schreiben vom 30.03.2009 übermittelte die Betroffene der Beschlusskammer den Entwurf einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur Beschaffung von Lastflusszusagen für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation NetConnect Germany.

Auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs der freiwilligen Selbstverpflichtung hat die Beschlusskammer am 16.04.2009 das Verfahren zur Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung eröffnet. Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt (08/2009 vom 06.05.2009, Mitteilung 279/2009, S. 2146) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Auf der Internetseite hat die Beschlusskammer ferner den Entwurf der Betroffenen vom 30.03.2009 für eine freiwillige Selbstverpflichtung veröffentlicht.

Stellungnahmen zu dem Entwurf der Betroffenen für eine freiwillige Selbstverpflichtung sind von der RWE Transportnetz Gas GmbH (am 02.06.2009) sowie der GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft (am 06.07.2009) abgegeben worden.

Mit Schreiben vom 10.07.2009 hat die Beschlusskammer der Betroffenen den Tenor der Entscheidung sowie eine kommentierte Fassung der freiwilligen Selbstverpflichtung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Möglichkeit hat die Betroffene mit Schriftsatz vom 21.07.2009 wahrgenommen. Sie trägt vor, dass sie mit den von der Beschlusskammer angeregten Änderungen weitgehend einverstanden sei und diese in ihrer freiwilligen Selbstverpflichtung (Stand: 21.07.2009) übernommen habe. Hinsichtlich der zu dokumentierenden Lastflüsse werde begrüßt, dass neben dem mindestens dreijährigen Betrachtungszeitraum ebenfalls weitere relevanten Jahre herangezogen werden können.

Die Beschlusskammer hat am 05.05.2009 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde Bayern sowie den Länderausschuss und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Kartellbehörden konnten durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs am 27.07.2009 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Des Weiteren hat der Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt, welche sich zur besseren Übersichtlichkeit auf vier Gliederungsebenen beschränkt.

1. Zuständigkeit.....	4
2. Rechtsgrundlage.....	4
3. Formelle Anforderungen.....	5
3.1. Anhörung der Betroffenen.....	5
3.2. Beteiligung zuständiger Behörden.....	5
4. Materielle Anforderungen.....	5
4.1. Voraussetzungen für die Festlegung: Festlegungszwecke.....	5
4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs.....	6
4.1.2. Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke.....	7
4.2. Festlegung ist erforderlich und geboten.....	8
4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei.....	9
4.3.1. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung fehlerfrei (Tenor zu 1.).....	9
4.3.1.1. Verfahren zur Bestimmung von Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen.....	9
4.3.1.2. Verfahren für eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung der Lastflusszusagen.....	15
4.3.1.3. Weitere Dokumentations- und Nachweispflichten (Ziffer 4. und 5. FSV bayernets).....	21
4.3.2. Befristung der Festlegung (Tenor zu 2.).....	22
4.3.3. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 3.).....	22
5. Kosten (Tenor zu 4.).....	22

Im Einzelnen:

## 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

## 2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 3 ARegV sieht bei Gasversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung liegt nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

Die Befristung der Festlegung in Ziff. 2 des Tenors beruht auf § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV i.V.m. §§ 3, 34 Abs. 1b ARegV, der Widerrufsvorbehalt in Ziff. 3. des Tenors auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

### **3. Formelle Anforderungen**

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat die Betroffene angehört (siehe folgenden Abschnitt 3.1.) und die betroffenen Behörden beteiligt (siehe folgenden Abschnitt 3.2.).

#### **3.1. Anhörung der Betroffenen**

Mit Schreiben vom 10.07.2009 hat die Beschlusskammer der Betroffenen einen Entwurf der Entscheidung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Betroffene hat mit Schriftsatz vom 21.07.2009 Stellung genommen.

#### **3.2. Beteiligung zuständiger Behörden**

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden frühzeitig durch Übersendung der Einleitungsverfügung und des Entwurfs der freiwilligen Selbstverpflichtung am 05.05.2009 an dem Festlegungsverfahren beteiligt.

Die förmliche Beteiligung des Länderausschusses nach § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG ist am 27.07.2009 erfolgt. Das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben ebenfalls am 27.07.2009 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

### **4. Materielle Anforderungen**

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor (siehe folgenden Abschnitt 4.1.). Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt: Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten (siehe folgenden Abschnitt 4.2.) und die konkrete Ausgestaltung ist fehlerfrei (siehe folgenden Abschnitt 4.3.).

#### **4.1. Voraussetzungen für die Festlegung: Festlegungszwecke**

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen. Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung betrifft die Beschaffung von Lastflusszusagen für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation NetConnect Germany. Sie dient der Unterstützung der Betroffenen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG zur Zusammenlegung der Marktgebiete. Dies steht im Einklang mit der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs (siehe folgenden Abschnitt 4.1.1.) und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke (siehe folgenden Abschnitt 4.1.2.).

#### 4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs

Die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie § 20 Abs. 1 S. 2 und § 1 Abs. 1 EnWG.

Die vom Gesetzgeber geforderte Effizienz beschränkt sich nicht darauf, dass der Netzzugang preisgünstig ist. Vielmehr ist eine Kosten-Nutzen-Betrachtung durchzuführen (vgl. Salje, EnWG, 1. Aufl. 2006, § 20 Rn. 18). Effizient ist danach das, was zur Erreichung eines Nutzens – Abwicklung des diskriminierungsfreien und massengeschäftstauglichen Netzzugangs – einen möglichst geringen Aufwand veranlasst (siehe BNetzA, Beschluss vom 17.11.2006, Az. BK7-06-074, Bl. 126 des amtl. Umdrucks).

Die vorliegende Verfahrensregulierung dient der Mitwirkung der Betroffenen an einer weitreichenden netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskonsolidierung und damit zugleich der Vereinfachung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen. Mit der Zusammenlegung von Marktgebieten werden über Eigentums- und Betreibergrenzen hinweg Netzbereiche geschaffen, innerhalb derer Transportkunden ihre Kapazitäten an allen Ein- und Ausspeisepunkten frei miteinander verbinden können. Es entfällt somit das Erfordernis, an den Marktgebietsgrenzen Ein- und Ausspeisekapazitäten für den Marktgebietsübergang zu buchen. Zudem werden die Bilanzzonen miteinander verschmolzen, so dass für Transportkunden für die Reichweite des gesamten neuen Marktgebietes grundsätzlich nur noch ein Bilanzkreis erforderlich ist. Hierdurch werden wirtschaftliche Risiken und Transaktionsaufwand für Transportkunden bei der Abwicklung des Gastransports reduziert. Zudem wird der Netzzugang deutlich vereinfacht.

Aus diesem Grund besteht in § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG für Netzbetreiber die gesetzliche Verpflichtung, Marktgebiete und damit Bilanzzonen zu reduzieren. Diese Verpflichtung zur Marktgebietsreduzierung steht jedoch unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Durch den Wegfall von Marktgebietsgrenzen zwischen den beteiligten Netzen vergrößert sich das Gebiet, innerhalb dessen Transportkunden ihre Kapazitäten an allen Ein- und Ausspeisepunkten frei miteinander verbinden können. Dies kann im Einzelfall zu technischen Problemen bei der Erfüllung der bestehenden frei zuordenbaren Kapazitätsverträge führen, da die freie Zuordenbarkeit nunmehr für ein größeres Netzgebiet gilt und somit zwangsläufig zu einer größeren Zahl möglicher Kombinationen von Ein- und Ausspeisepunkten führt. Lastflusszusagen, die der Netzbetreiber von Transportkunden einholt, sollen auf Anforderung des Netzbetreibers negative oder positive Lastflüsse gerade an den Punkten innerhalb des Marktgebietes sicherstellen, die aufgrund der gesteigerten Anforderungen an die freie Zuordenbarkeit der Ein- und Ausspeisekapazitäten engpassgefährdet sind. Hierdurch können die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ihre Netzstabilität gewährleisten und damit letztlich mehr Kapazitäten ausweisen, als sie dies ohne diese Lastflusszusagen könnten (vgl. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV).

Lastflusszusagen zur netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation sollen folglich hinreichende Verbindungskapazitäten zwischen den Teilbereichen des neuen Marktgebiets gewährleisten, Engpässe verringern und eine mögliche Reduzierung der bis dahin bestehenden Kapazitäten in den Teilbereichen des Marktgebiets vermeiden. Auch im vorliegenden Fall dienen sie der Betroffenen dazu, ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus § 20 Abs. 1b S. 7 EnWG und § 6 Abs. 3 S. 1 und 5 GasNZV zur Reduzierung der Marktgebiete und zur Erhaltung bzw. Erhöhung der frei zuordenbaren Kapazitäten nachzukommen.

Die Einordnung der durch Lastflusszusagen verursachten Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten stellt die wirtschaftliche Zumutbarkeit der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation sicher. Um eine angemessene Kosten-Nutzen-Relation zu gewährleisten, enthält die freiwillige Selbstverpflichtung der Betroffenen detaillierte Vorgaben zur Ermittlung der für die Umsetzung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation erforderlichen Lastflusszusagen und zu deren Beschaffung. Hierdurch wird garantiert, dass nur die Lastflusszusagen beschafft werden, die den Partnern der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation dem Grunde und der Höhe nach dazu dienen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Zugleich wird sichergestellt, dass diese Lastflusszusagen in einem marktorientierten und transparenten Verfahren diskriminierungsfrei beschafft werden. Die Festlegung der freiwilligen Selbstverpflichtung als Gegenstand einer wirksamen Verfahrensregulierung dient damit dazu, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines effizienteren Netzzugangs durch die Betroffene zu schaffen.

#### **4.1.2. Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke**

Die Festlegung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren, verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung sowie die Sicherstellung und Förderung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.

Neben der bereits genannten Vereinfachung des Netzzugangs und dem Abbau von Marktzutrittsschranken wird die netzbetreiberübergreifende Marktgebietszusammenlegung auch zu einer Steigerung der Liquidität auf dem Gasmarkt führen, da die beiden bisherigen virtuellen Handelspunkte zusammengelegt werden und somit eine Zersplitterung der Handelsaktivitäten der Marktteilnehmer vermieden wird. Zudem werden für die Marktteilnehmer die Kostenrisiken reduziert und der Marktzutritt erleichtert, was eine steigende Anzahl an Marktteilnehmern und somit eine Förderung des Wettbewerbs auf dem Gasmarkt insgesamt zur Folge haben wird. Diese Intensivierung des Wettbewerbs auf dem Gasmarkt kommt auch den Verbrauchern zugute, die von den damit einhergehenden günstigeren Bedingungen beim Wechsel ihres

Lieferanten profitieren können. Hinzu kommt außerdem, dass es durch eine größere Anzahl von Marktteilnehmern zu einer Diversifizierung der Angebote im Markt und zu einer Reduzierung der Abhängigkeit von einzelnen Unternehmen kommt, was zu einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Gas beiträgt.

#### **4.2. Festlegung ist erforderlich und geboten**

Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um die neuen und besonderen Anforderungen und Kosten der Betroffenen durch die Beschaffung von Lastflusszusagen zur Umsetzung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigen zu können. Den hierdurch entstehenden Kosten, die letztlich über die Netzentgelte auf die Allgemeinheit umgelegt werden, steht ein volkswirtschaftlicher Nutzen durch die gesteigerten Wettbewerbsmöglichkeiten in dem vergrößerten Marktgebiet gegenüber. Bei einer Abwägung der für und gegen eine Festlegung sprechenden Gesichtspunkte war diesem Aspekt ein größeres Gewicht einzuräumen, da zu erwarten ist, dass die Einsparwirkungen für den Letztverbraucher beim Bezug von Erdgas die Effekte, die der Bezug der verfahrensgegenständlichen Lastflusszusagen auf die Netzentgelte hat, überkompensieren werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 ARegV ist für die erste Regulierungsperiode das Ergebnis der letzten Genehmigung der Netzentgelte nach § 23a EnWG vor Beginn der Anreizregulierung als Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen heranzuziehen. Diese letzte Netzentgeltgenehmigung basiert auf der Datengrundlage des Geschäftsjahres 2006 oder eines früheren Geschäftsjahres. Da die Betroffene die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation mit der EGT aber erst zum 01.10.2008 eingegangen ist und im Geschäftsjahr 2006 der Betroffenen auch noch nicht absehbar war, dass bzw. in welcher konkreten Ausgestaltung sie diese Kooperation in den nächsten Jahren eingehen würde, sind in dem Ausgangsniveau der Betroffenen für die Bestimmung der Erlösobergrenze keine Kosten für die Beschaffung von Lastflusszusagen für die Umsetzung der netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation berücksichtigt worden. Um diese Kosten dennoch in der ersten Regulierungsperiode berücksichtigen zu können und damit die wirtschaftlichen Grundlagen für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation der Betroffenen zu schaffen, ist es erforderlich, die vorliegende Festlegung zu treffen.

Neben der Schaffung von Rechtssicherheit für die Betroffenen hinsichtlich der Anerkennung ihrer Kosten wird durch die Festlegung zugleich auch ein Signal für weitere netzbetreiberübergreifende Marktgebietszusammenlegungen gesetzt. Wäre die Berücksichtigung von Kosten für Lastflusszusagen zur Umsetzung einer netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperation nur dann möglich, wenn diese Kosten bereits im Basisjahr gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV entstanden sind bzw. als gesicherte Planwerte vorliegen, so könnte dies zu Verzögerungen bei

der Zusammenlegung von Marktgebieten führen. Marktgebietsaufspannende Netzbetreiber – wie die Betroffene – könnten mit netzbetreiberübergreifenden Marktgebietskooperationen bis zum nächsten Basisjahr warten, da sie andernfalls eine Nichtberücksichtigung der entstehenden Kosten in der jeweiligen laufenden Regulierungsperiode befürchten. Hierdurch würde eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Wettbewerbssituation auf dem deutschen Gasmarkt erschwert.

#### **4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei**

Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Die Festlegung der wirksamen Verfahrensregulierung auf Grundlage der freiwilligen Selbstverpflichtung der Betroffenen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.) ist ermessensfehlerfrei. Ebenfalls nicht zu beanstanden sind die Befristung der Festlegung (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.) sowie die Regelung eines Widerrufsvorbehaltes (siehe folgenden Abschnitt 4.3.3.).

##### **4.3.1. Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung fehlerfrei (Tenor zu 1.)**

Mit dem Tenor zu 1. wird das Verfahren zur Ermittlung und Beschaffung der erforderlichen Lastflusszusagen entsprechend der in der Anlage beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung als wirksam verfahrensreguliert festgelegt.

Bei der Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungen war neben den Zielen eines effizienten Netzzugangs und den Zwecken des § 1 EnWG zu berücksichtigen, dass die freiwillige Selbstverpflichtung den betreffenden Bereich derart umfassend regeln muss, dass sie den Netzbetreibern keine oder nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung lassen darf (vgl. Begründung zu § 11 ARegV, BR-Drs. 417/07, S.52). Die von der Betroffenen vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung zur Bestimmung der Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.1.), zur Beschaffung der Lastflusszusagen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.) und zu verschiedenen Dokumentationspflichten (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.3.) erfüllt diese Anforderungen. Sie regelt den Bereich der Ermittlung der Erforderlichkeit und Beschaffung von Lastflusszusagen derart detailliert und umfassend, dass der Betroffenen in diesem Rahmen keine oder nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben.

##### **4.3.1.1. Verfahren zur Bestimmung von Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen**

Aufgrund der umfassenden Vorgaben in Ziffer 2 der freiwilligen Selbstverpflichtung der Betroffenen (Stand: 21.07.2009, im Folgenden „FSV bayernets“) zu dem Verfahren zur Bestimmung von Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen sind die Möglichkeiten der Betroffenen, die Höhe der für die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation erforderlichen Lastfluss-

zusagen und somit auch die Kosten zu beeinflussen, als gering einzustufen. Die Vorgaben sehen zum einen vor, dass die Betroffene konkrete Schritte durchführt, anhand derer der bestehende Engpass ermittelt und dokumentiert sowie die erforderliche Höhe an Lastflusszusagen bestimmt wird (siehe im folgenden Abschnitt 4.3.1.1.1.). Zum anderen ist vorgesehen, dass die Betroffene schriftlich darzulegen hat, dass die Lastflusszusage die kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses ist (siehe im folgenden Abschnitt 4.3.1.1.2.). Die genannten Daten und Darstellungen sind der Bundesnetzagentur jährlich vier Wochen vor Beginn der Ausschreibung der Lastflusszusagen für das kommende Gaswirtschaftsjahr zu übermitteln und schriftlich zu erläutern (siehe im folgenden Abschnitt 4.3.1.1.3.).

Eine konkrete Festsetzung der erforderlichen Höhe an Lastflusszusagen in der freiwilligen Selbstverpflichtung, durch die eine Beeinflussungsmöglichkeit der Betroffenen hinsichtlich der Höhe der Lastflusszusagen vollständig auszuschließen wäre, ist im vorliegenden Fall nicht sachgerecht. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass es durch die netzbetreiberübergreifende Marktgebietskooperation zu einer Änderung des Händlerverhaltens und zu einer Verlagerung der Handelsströme kommen kann. Dies kann zur Folge haben, dass Transportkunden ihre frei zuordenbaren Kapazitäten ohne Einschränkung zur Optimierung ihres Bezugs- und Abgabeportfolios nutzen werden. Dies ist durch die Schaffung größerer Marktgebiete auch gewollt. Zurzeit ist aber nur schwer abschätzbar, in welchem Umfang es zu einer solchen Änderung des Händlerverhaltens kommen wird und welche etwaigen Auswirkungen dies auf den Bedarf an Lastflusszusagen im Netz der Betroffenen haben wird. Zum anderen könnte bei einer konkreten Festsetzung der zu beschaffenden Höhe an Lastflusszusagen nicht flexibel auf eine Änderung des Bedarfs während der Regulierungsperiode reagiert werden.

#### **4.3.1.1.1. Ermittlung und Dokumentation des bestehenden Engpasses sowie Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen (Ziffer 2.1. FSV bayernets)**

Die in der Selbstverpflichtung vorgesehenen Regelungen zur Ermittlung und Dokumentation ermöglichen einen klaren Überblick über die von der Betroffenen durchgeführten Schritte zur Ermittlung und Beschaffung der nötigen Lastflusszusagen. In Ziffer 2.1.1. FSV bayernets verpflichtet sich die Betroffene, zur Ermittlung und Dokumentation des bestehenden Engpasses sowie zur Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen historische Lastflussdaten für jeden Monat der letzten drei Kalenderjahre in graphisch aufbereiteter Form entsprechend dem in Anlage 1 FSV bayernets enthaltenen Muster darzustellen. In diesen monatscharfen Diagrammen sind die jeweils maximalen und minimalen Ausspeisestundenmengen pro Tag in Abhängigkeit der Tagesmitteltemperatur dargestellt. Bei Bedarf können zur Verbesserung der Datenlage auch Daten aus weiteren relevanten Kalenderjahren herangezogen werden. Dies wurde aufgrund der Stellungnahme der Betroffenen im Rahmen der Anhörung in der endgültigen

Fassung der freiwillige Selbstverpflichtung klargestellt, wobei die Daten allerdings separat darzustellen sind.

(1) Innerhalb der ehemaligen Marktgebiete bestanden bei der vermarkteten Nutzung der Einspeiserechte keine physikalischen Engpässe, da die Einspeiserechte in das Netz der Betroffenen durch die Transportkunden nach dem jeweiligen Ausspeisebedarf im Marktgebiet Südbayern genutzt wurden. Außerdem mussten die Transportkunden an den Netzkopplungspunkten zwischen den Marktgebieten Kapazitäten buchen und Nominierungen abgeben. Da jedoch nur in begrenztem Umfang Überspeisemöglichkeiten vom Netz der EGT in das Netz der Betroffenen bzw. keine Überspeisemöglichkeiten vom Netz der Betroffenen in das Netz der EGT bestanden und ohne Netzausbau auch zukünftig bestehen, war die Buchung und somit auch die Nominierung der Transportkunden nur eingeschränkt und nur in einer Flussrichtung möglich. In Folge der Marktgebietskooperation können nun jedoch physikalische Engpässe dadurch entstehen, dass sich die Nutzung der Einspeisekapazitäten durch das Händlerverhalten ändert. Die Nutzung der Einspeiserechte in dem Teilbereich des früheren Marktgebietes Südbayern entspricht dann gegebenenfalls nicht mehr dem Ausspeisebedarf in diesem Teilbereich. Durch das veränderte Transportkundenverhalten kann es zeitweise sowohl zu Überspeisungen als auch zu Unterspeisungen im ehemaligen Marktgebiet Südbayern kommen.

Die in den Diagrammen aufgezeichnete historische Gesamt-Ausspeisenetzlast gibt Anhaltspunkte für das zeitliche Auftreten bestimmter Lastszenarien im Jahresablauf und die Temperaturabhängigkeit dieser Lastszenarien. Die aufgezeichneten historischen Daten können daher zur Bestimmung des Bedarfs an Lastflusszusagen in den einzelnen Monaten herangezogen werden. Dieser Bedarf kann je nach Monat in der Höhe differieren, je nach den historischen maximalen und minimalen Stundenmengen pro Tag in den einzelnen Monaten. Mit Hilfe der historischen Lastflussdaten kann folglich eine monatscharfe Auswertung der benötigten Höhe an Lastflusszusagen durchgeführt werden mit der Folge, dass für die einzelnen Monate gegebenenfalls Lastflusszusagen in unterschiedlicher Höhe beschafft werden müssen. Aus diesem Grund sieht das Beschaffungsverfahren auch die Ausschreibung von Monatsprodukten vor (siehe unten Abschnitt 4.3.1.2.2).

Darüber hinaus kann mittels der historischen Lastflussdaten der jeweils drei letzten Jahre auch ein im Verlauf der Regulierungsperiode möglicherweise veränderter Bedarf an Lastflusszusagen ermittelt werden. Ergibt sich aus den aufgezeichneten Daten, dass eine bestimmte minimale oder maximale Stundenmenge pro Tag in einem bestimmten Monat bei einer bestimmten Tagesmitteltemperatur über einen längeren Zeitraum entweder nicht aufgetreten oder sogar überschritten worden ist, müssen ggf. Schlussfolgerungen für den Bedarf gezogen werden. Folge kann dann eine geringere bzw. erhöhte Beschaffung von Lastflusszusagen für diesen Monat im folgenden Gaswirtschaftsjahr sein.

(2) Des Weiteren verpflichtet sich die Betroffene, in Abhängigkeit von Temperaturbereichen die in verschiedenen Lastszenarien (Starklast-, Schwachlast- und Teillastszenarien) ohne Lastflusszusagen gesichert darstellbaren Gasflüsse zu ermitteln und ebenfalls graphisch darzustellen (Ziffer 2.1.2. FSV bayernets). Diese ohne Lastflusszusagen gesichert darstellbaren Gasflüsse beruhen auf Übernahmerechten der Betroffenen und Einspeiserechten anderer Netzbetreiber im Marktgebiet. Bei diesen Übernahme- bzw. Einspeiserechten handelt es sich um eine unentgeltliche Art von Lastflusszusagen zwischen Netzbetreibern. Im Rahmen der Übernahmerechte der Betroffenen gegenüber anderen Netzbetreibern kann die Betroffene (in bestimmten Temperaturbereichen) die Einspeisung von bestimmten Gasmengen in ihr Netz fordern. Im Rahmen der Einspeiserechte ist hingegen die Betroffene verpflichtet, (in bestimmten Temperaturbereichen) auf Verlangen des anderen Netzbetreibers bestimmte Gasmengen abzunehmen. Damit werden die extern zu kontrahierenden Lastflusszusagen reduziert, da die gleichen Leistungen durch die netzbetreiberinterne Kooperation erfüllt werden.

Diese Übernahme- und Einspeiserechte sind ebenfalls in den Diagrammen entsprechend Anlage 1 FSV bayernets (blau schraffierter Bereich) dargestellt. Der Bereich zwischen diesen Einspeise- und Übernahmerechten stellt den Lastflussbereich dar, der gesichert durch Einspeisung ohne Lastflusszusagen abgedeckt werden kann.

(3) Die erforderliche Höhe an positiven und negativen Lastflusszusagen pro Monat wird dann anhand dieser dargestellten historischen Lastflussdaten und der Daten über gesichert darstellbare Gasflüsse abgeleitet. Der Bedarf an positiven Lastflusszusagen ergibt sich aus der Differenz zwischen den Übernahmerechten der Betroffenen und der jeweiligen szenarienabhängigen Netzlast (tägliche historische maximale oder minimale Stundenmenge), der Bedarf an negativen Lastflusszusagen aus der Differenz zwischen den Einspeiserechten Dritter und der jeweiligen szenarienabhängigen Netzlast (tägliche historische maximale oder minimale Stundenmenge) (Ziffer 2.1.3. und 2.1.4. FSV bayernets). Darüber hinaus kann die Betroffene bei der Ermittlung der erforderlichen Höhe an Lastflusszusagen auch weitere Daten und Umstände berücksichtigen, die Einfluss auf die erforderliche Höhe der Lastflusszusagen haben.

Anhand der von der Betroffenen vorzulegenden Daten (siehe unten Abschnitt 4.3.1.1.3.) wird die Bundesnetzagentur überprüfen, dass nur die erforderlichen Lastflusszusagen von der Betroffenen beschafft werden. Für das Gaswirtschaftsjahr 2009/2010 wurde die erforderliche Höhe an Lastflusszusagen zwischen der Betroffenen und der Bundesnetzagentur abgestimmt. [REDACTED]

[REDACTED] Neben den zeitabhängigen Monatsprodukten hat die Betroffene zusätzlich auch noch temperaturabhängige Jahresprodukte ausgeschrieben, um die Zahl der Anbieter von Lastflusszusagen zu erhöhen.

#### **4.3.1.1.2. Kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses (Ziffer 2.2. FSV bayernets)**

Die freiwillige Selbstverpflichtung enthält angemessene Instrumentarien, um sicherzustellen, dass die durch die Lastflusszusagen zu vermeidenden Engpässe nicht durch kostengünstigere und damit effizientere Mittel beseitigt werden können. In Ziffer 2.2. FSV bayernets verpflichtet sich die Betroffene, zu prüfen und schriftlich darzulegen, dass die Lastflusszusage die kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kosten für Lastflusszusagen der Höhe nach den Grundsätzen der Angemessenheit und effizienten Betriebsführung gemäß § 21 EnWG entsprechen. Zu diesem Zweck ist von der Betroffenen zum einen darzulegen, dass mögliche andere Maßnahmen zur Optimierung aller vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber geprüft und ausgeschöpft wurden. Zum anderen ist von der Betroffenen ein Vergleich der erwarteten Kosten der Lastflusszusage mit den Kosten von Neubauinvestitionen im Netz der Betroffenen zu erstellen.

(1) Durch die Verpflichtung der Betroffenen, vor der Beschaffung von Lastflusszusagen mögliche andere Maßnahmen zur Optimierung aller vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zu prüfen (Ziffer 2.2.1. FSV bayernets), wird gewährleistet, dass die Netzbetreiber die zwischen ihren Netzen erfolgenden Gasflüsse sachgerecht aufeinander abstimmen und kapazitätsmaximierende, kostenfreie Effekte vorrangig berücksichtigen. Es wird dadurch sichergestellt, dass nur die Lastflusszusagen beschafft werden, die zur Beseitigung des Engpasses auch wirklich erforderlich sind. Solche zu berücksichtigenden kapazitätsmaximierenden Effekte können insbesondere Gegenstromtransporte bzw. die Saldierung der Lastflüsse in beide Richtungen (sog. „Netting“) oder die Einrichtung von Übernahmerechten (siehe oben Abschnitt 4.3.1.1.1) oder von Bilanzkonten gemäß § 25 Abs. 5 GasNZV sein.

Durch die Berücksichtigung von Gegenstromtransporten bzw. die Saldierung der Lastflüsse in beide Richtungen kann es zu einer Reduzierung der tatsächlich stattfindenden Gasströme kommen, wodurch eine höhere Ausweisung von Kapazitäten möglich wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich bei gebuchten Gegenstromkapazitäten nur um Transportrechte handelt, von denen die Transportkunden gegebenenfalls keinen Gebrauch machen, so dass eine Saldierung der Nominierungen und damit Reduzierung der Gasströme unter Berücksichtigung von Gegenstromkapazitäten nicht garantiert ist. Allerdings lassen sich auch hier anhand von historischen Lastflussdaten und Lastprognosen Anhaltspunkte für das zeitliche Auftreten bestimmter Lastszenarien im Jahresablauf und die Nutzung der gebuchten Gegenstromkapazitäten ableiten, so dass Gegenstromkapazitäten zumindest in einigen Fällen zur Optimierung der vorhandenen Überspeisekapazitäten herangezogen werden können.

Des Weiteren können durch die Einrichtung von Bilanzkonten gemäß § 25 Abs. 5 GasNZV Gasflüsse gezielt gesteuert und dadurch die Netzfahrweise des gesamten Marktgebiets optimiert werden. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass es sich bei dem Einsatz der Bilanzkonten zur Optimierung der vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber um eine unzulässige kommerzielle Nutzung dieser Konten handele. Aus Sicht der Beschlusskammer handelt es sich bei der Nutzung dieser Konten als Optimierungsmaßnahme nicht um eine kommerzielle Nutzung, sondern um einen Ausfluss der bestehenden Kooperationspflicht zwischen Netzbetreibern gemäß § 20 Abs. 1 S. 6 EnWG, die sich u. a. auch auf die Berechnung und das Angebot von Kapazitäten erstreckt.

(2) Die Verpflichtung der Betroffenen, außerdem einen Vergleich der erwarteten Kosten der Lastflusszusagen mit den Kosten einer Netzausbauinvestition zu erstellen und vorzulegen (Ziffer 2.2.2. FSV bayernets), dient dem Nachweis, dass der Engpass auch durch einen Netzausbau nicht günstiger beseitigt werden kann. Hierfür ist von der Betroffenen eine detaillierte Berechnung der alternativen Kosten für Netzausbauinvestitionen entsprechend dem Muster in Anlage 2 FSV bayernets, in der die wirtschaftlichen Eingangsgrößen (Anschaffungs-/Herstellungskosten, Zins, Nutzungsdauer, Betriebskosten etc.) dargestellt werden, vorzulegen. Die Beschaffung einer Lastflusszusage ist grundsätzlich nur dann als das günstigere Mittel zur Beseitigung des Engpasses anzusehen, wenn die jährlichen Kosten der Lastflusszusage unter den in der Vergleichsrechnung ermittelten ansetzbaren Jahreskosten für die Neubauinvestition liegen.

Es kann im Einzelfall auch Fälle geben, in denen die Beschaffung einer Lastflusszusage trotz gleich hoher oder höherer Kosten als die Netzausbauinvestition das vorzugswürdigere Mittel zur Engpassbeseitigung sein kann. Dies kann insbesondere bei der kurzfristigen Behebung von Engpässen oder bei der Behebung von Engpässen, die durch eine Zwischenstufe der Marktgebietsreduzierung verursacht sind, gegeben sein (Ziffer 2.2.3. FSV bayernets). Da Neubauinvestitionen aufgrund der Genehmigungs-, Planungs- und Bauzeit einen größeren zeitlichen Vorlauf erfordern, kann für den Zeitraum bis zur möglichen Fertigstellung des Netzausbaus eine Lastflusszusage als direkt wirksames Mittel zur Überwindung eines Engpasses erforderlich sein. Zudem sind die Auswirkungen einer Marktgebietskooperation nur schwer abschätzbar, so dass auch aus diesem Grund den Netzbetreibern zugebilligt werden kann, den Engpass zunächst mittels Einsatz einer Lastflusszusage zu beheben, um erste Erfahrungen mit dem neuen Marktgebiet sammeln zu können, bevor endgültige und weitreichende Investitionsentscheidungen getroffen werden. Des Weiteren kann eine Lastflusszusage auch dann trotz höherer Kosten vorzugswürdig sein, wenn die den Engpass verursachende Marktgebietskooperation nur einen Zwischenschritt im Vorfeld einer mittelfristig absehbaren, weiteren Reduzierung der Marktgebiete, durch die beispielsweise ein als „Bindeglied“ dienendes weiteres Netz in die Marktgebietskooperation aufgenommen wird, darstellt und ein Netzausbau dann entbehrlich sein würde. Das

Vorliegen eines solchen Falles ist von der Betroffenen im Rahmen der Vergleichsberechnung anhand belegbarer Umstände nachzuweisen.

Die Vergleichsberechnung ist nur initial und bei Änderungen in der Netzstruktur des relevanten Marktgebiets durchzuführen, da sich die Höhe des Investitionsbedarfs aus weitgehend konstanten Größen, wie der Maximallast, den festen frei zuordenbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten der im gemeinsamen Marktgebiet verbundenen Netze sowie der bestehenden Anlagenstruktur an den physischen Verbindungsstellen dieser Netze ergibt. Ändert sich die Netzstruktur des relevanten Marktgebiets nicht grundlegend, bleibt die Höhe des Investitionsbedarfs folglich über mehrere Jahre hinweg gültig und macht eine jährliche Neuberechnung des Kostenvergleichs entbehrlich.

#### **4.3.1.1.3. Datenübermittlung an die Bundesnetzagentur (Ziffer 2.3. FSV bayernets)**

In Ziffer 2.3. FSV bayernets verpflichtet sich die Betroffene, verschiedene Daten jährlich vier Wochen vor Beginn der Ausschreibung für das kommende Gaswirtschaftsjahr an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Diese Übermittlung dient der Transparenz des Ermittlungsverfahrens, da anhand der dokumentierten Daten nachvollzogen werden kann, aus welchen Gründen die Beschaffung von Lastflusszusagen für einen bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Höhe erforderlich geworden ist. Weiterer Zweck dieser Datenübermittlung ist die Ermöglichung einer behördlichen Überprüfung, dass im kommenden Gaswirtschaftsjahr voraussichtlich ein Engpass besteht und dass nur die Lastflusszusagen von der Betroffenen beschafft werden, die zur Beseitigung dieses Engpasses dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind.

#### **4.3.1.2. Verfahren für eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung der Lastflusszusagen**

Das in der freiwilligen Selbstverpflichtung vorgesehene Verfahren zur Beschaffung von Lastflusszusagen ist so ausgestaltet, dass eine Einflussnahme der Betroffenen auf die dabei entstehenden Kosten weitestgehend reduziert ist. Ziffer 3. FSV bayernets enthält umfassende Vorgaben für ein marktorientiertes, diskriminierungsfreies und transparentes Beschaffungsverfahren für Lastflusszusagen. Zweck dieser Vorgaben ist es, die Zahl der Anbieter von Lastflusszusagen zu erhöhen und das Angebot auszuweiten, um dadurch eine kosteneffiziente Beschaffung der erforderlichen Lastflusszusagen zu erreichen.

Die freiwillige Selbstverpflichtung enthält sowohl Vorgaben zum Ausschreibungsverfahren (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.1.), zur Leistungsbeschreibung und Mindestangebotsgröße (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.2.), zum Entgelt (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.3.), zu Zuschlagserteilung und Abruf der Lastflusszusagen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.4.) als auch zur Transparenz (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.2.5.). Aus Sicht der Beschlusskammer verbleiben der Betroffenen aufgrund dieser umfassenden und detaillierten Vorgaben keine

Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung, da die Betroffene auf die in diesen Ausschreibungen erzielten Preise keinen Einfluss hat.

#### **4.3.1.2.1. Ausschreibungsverfahren (Ziffern 3.1., 3.3., 3.4. und 3.5. FSV bayernets)**

(1) Ziffer 3.1. FSV bayernets sieht vor, mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung von Lastflusszusagen für das kommende Gaswirtschaftsjahr durchzuführen und den Beginn dieser Ausschreibung mindestens vier Wochen vorher auf ihrer Internetseite anzukündigen. Hierdurch wird auch neuen Marktteilnehmern eine Beteiligung an dem Ausschreibungsverfahren ermöglicht, da keine langfristigen Verträge abgeschlossen werden. Die Zulassung von Bietergemeinschaften gewährleistet zudem, dass auch kleinere Anbieter die Möglichkeit haben, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Insgesamt wird dadurch die Zahl der potentiellen Anbieter von Lastflusszusagen im Markt erhöht, was wiederum zu einer Diversifizierung der Angebotsstruktur und zu einer Erhöhung der Liquidität führt. Die mindestens einmal jährlich stattfindende Ausschreibung macht es außerdem möglich, aktuelle Erkenntnisse bezüglich der Anforderungen an eine Lastflusszusage zu berücksichtigen und das Ausschreibungsverfahren gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Nach Auffassung der Beschlusskammer sind zumindest mittelfristig kürzere Ausschreibungszyklen (halbjährlich, quartalsmäßig oder auch monatlich) anzustreben, um die Zahl der Angebote weiter zu erhöhen und auf netztechnische Erfordernisse kurzfristig reagieren zu können.

(2) Die in Ziffer 3.4. FSV bayernets vorgesehene Angebotsfrist von vier Wochen ist aus Sicht der Beschlusskammer hinreichend lang, damit potentielle Anbieter die Teilnahme an der Ausschreibung wirtschaftlich bewerten und ein entsprechendes Angebot abgeben können. Durch die Ausdehnung der Frist auf vier Wochen soll zudem der Kritik von verschiedenen Marktteilnehmern begegnet werden, die die Angebotsfrist von zehn Tagen im Ausschreibungsverfahren für das Gaswirtschaftsjahr 2008/2009 als zu kurz befanden und sich aus diesem Grund nicht an der Ausschreibung beteiligt hatten.

(3) Bei der Wahl des Ausschreibungszeitpunkts ist zu beachten, dass einerseits zwischen dem Ausschreibungstermin und dem Lieferbeginn ein ausreichender Zeitraum liegen muss, um im Fall unzureichender Angebote eine weitere Ausschreibungsrunde durchführen zu können. Andererseits darf der Ausschreibungszeitpunkt nicht zu weit vor dem Leistungsbeginn liegen, da davon auszugehen ist, dass die Zahl der potentiellen Ausschreibungsteilnehmer desto größer wird, je näher Ausschreibungszeitpunkt und Leistungsbeginn beieinander liegen. Mit Blick auf den Leistungsbeginn zum 01.10.2009 hält die Beschlusskammer den in Ziffer 3.3. FSV bayernets als Ausschreibungszeitpunkt festgelegten 01.07. eines Jahres für einen passenden Zeitpunkt, um beiden Aspekten gerecht zu werden.

(4) Gegen die in Ziffer 3.5. FSV bayernets vorgesehene Ausschreibungsbindungsfrist bis zum 30.09. bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken. Zwar hat RWE

Transportnetz Gas GmbH in ihrer Stellungnahme die Frist als zu lang kritisiert, hierfür aber keine Begründung genannt. Der Einwand ist für die Beschlusskammer daher nicht nachvollziehbar.

#### **4.3.1.2.2. Leistungsbeschreibung und Mindestangebotsgröße (Ziffern 3.2. und 3.6. FSV bayernets)**

(1) Ziffer 3.2. FSV bayernets enthält eine Beschreibung des Leistungsgegenstandes der Ausschreibung. Es werden sowohl positive als auch negative Lastflusszusagen ausgeschrieben. Eine positive Lastflusszusage umfasst entweder die Sicherstellung einer Einspeisung in das Netz der Betroffenen oder eine Reduktion der Ausspeisung aus dem Netz der Betroffenen. Eine negative Lastflusszusage sieht entweder die Reduktion einer Einspeisung in das Netz der Betroffenen oder die Erhöhung der Ausspeisung aus dem Netz der Betroffenen vor. Der Anbieter muss für die Bereitstellung der jeweiligen Lastflusszusage über Kapazitäten am relevanten Punkt verfügen. Zudem muss durch den Anbieter im Falle eines Abrufs der Lastflusszusage eine bilanzkreisneutrale Veränderung seiner Ein- und Ausspeisungen in einem anderen Netz des Marktgebiets sichergestellt werden. Dies bedeutet, dass der Bilanzkreis nicht an einem Einspeise- oder Ausspeisepunkt der Betroffenen ausgeglichen werden darf, da ansonsten die Lastflusszusage ihre Wirkung im Netz der Betroffenen verliert. Diese Regelung ist aus Sicht der Beschlusskammer sinnvoll, da nach derzeitigen Erkenntnissen der mit dem Einsatz der Lastflusszusage verfolgte Zweck, eine Über- bzw. Unterspeisung im Netz der Betroffenen zu vermeiden bzw. zu beheben, ansonsten nicht erreicht werden kann.

(2) Aufgrund der Stellungnahme der GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft wurde die Klarstellung aufgenommen, dass Lastflusszusagen auch für solche Punkte abgegeben werden können, die in nachgelagerten Netzen liegen.

(3) Die erforderlichen Lastflusszusagen werden als Monatsprodukte ausgeschrieben (Ziffer 3.2.7. FSV bayernets), um eine monatscharfe Ermittlung und Beschaffung der erforderlichen Höhe an Lastflusszusagen zu ermöglichen (siehe oben Abschnitt 4.3.1.1.1.). Diese monatscharfe Ermittlung und die dementsprechende Ausschreibung der erforderlichen Lastflusszusagen tragen aus Sicht der Beschlusskammer dazu bei, die Beschaffung von Lastflusszusagen genauer auf den Bedarf abzustimmen und dadurch die Kosten zu senken.

Grundsätzlich hält die Beschlusskammer mittelfristig eine weitere zeitliche Untergliederung der Produkte in Tages- oder Wochenprodukte für erstrebenswert, um die Zahl der Angebote weiter zu erhöhen und noch präziser auf den Bedarf reagieren zu können. Die Betroffene hat jedoch vorgetragen, dass eine weitere zeitliche Untergliederung zumindest in der Anfangsphase sowohl für die Betroffene als auch für mögliche Anbieter zu komplex und aufwändig ist, um sie abzuwickeln zu können. Jedenfalls könnte dies bei einigen Anbieter aufgrund mangelnder Erfahrungswerte zu einem höheren Abwicklungsaufwand und höheren Risiken führen, aufgrund derer sie von einer Teilnahme an der Ausschreibung ganz abgehalten werden könnten oder nur zu

deutlich höheren Preisen anbieten würden. Die Beschlusskammer teilt diese Bedenken und erachtet die Ausschreibung von Monatsprodukten in der Anfangsphase daher für ausreichend.

Um flexibel auf neuere Erkenntnisse reagieren zu können besteht des Weiteren die Möglichkeit, dass die Betroffene in Absprache mit der Beschlusskammer andere Produkte zur Deckung des Bedarfs an Lastflusszusagen ausschreibt, um den Anbieterkreis zu erhöhen. So hat die Betroffene zum Beispiel für die Ausschreibung des Gaswirtschaftsjahres 2009/2010 neben den Monatsprodukten auch temperaturabhängige Jahresprodukte ausgeschrieben.

(4) In Ziffer 3.6. FSV bayernets wird als Mindestangebotsgröße 90.000 kWh/h festgesetzt. Grundsätzlich ist bei der Dimensionierung der ausgeschriebenen Lose darauf zu achten, dass möglichst viele Marktbeteiligte und nicht nur die großen Anbieter an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen und zueinander in Wettbewerb treten können. Im vorliegenden Fall hat die Betroffene vorgetragen, dass die Mindestangebotsgröße von 90.000 kWh/h im Verhältnis zu den üblichen Druckverläufen und Lastflüssen bereits sehr gering sei. [REDACTED]

[REDACTED] Eine geringere Dimensionierung der Mindestangebotsgröße würde daher den Abwicklungsaufwand unverhältnismäßig erhöhen.

Die Festlegung einer Mindestangebotsgröße verlangt folglich eine Abwägung zwischen dem Interesse, mittels einer möglichst niedrigen Mindestangebotsgröße einer möglichst großen Anzahl an Anbietern die Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen, und dem Interesse der Betroffenen, mittels einer höheren Mindestangebotsgröße den erforderlichen Netzbedürfnissen rasch nachkommen zu können und dabei den operativen Abwicklungsaufwand möglichst gering zu halten. Die freiwillige Selbstverpflichtung enthält daher neben der Angabe der Mindestangebotsgröße noch den Zusatz, dass für Ein- bzw. Ausspeisepunkte mit einer maximal möglichen Leistung von weniger als 180.000 kWh/h, als Mindestangebotsgröße 50% der an diesem Punkt ausgewiesenen technischen Kapazität (gerundet auf volle 1.000 kWh/h) gelten. Aus Sicht der Beschlusskammer stellt dieser Zusatz einen vernünftigen Kompromiss dar, um den widerstreitenden Interessen Rechnung zu tragen.

#### **4.3.1.2.3. Entgelt (Ziffer 3.7. FSV bayernets)**

(1) Das in der freiwilligen Selbstverpflichtung vorgesehene Entgeltsystem ist ein sachgerechtes Mittel, um eine Steigerung der Gesamtkosten für Lastflusszusagen zu minimieren. Ziffer 3.7. FSV bayernets sieht vor, dass die Ausschreibung grundsätzlich auf Basis von Arbeitspreisen durchgeführt wird. Erst wenn keine oder nicht ausreichend Angebote zu Arbeitspreisen abgegeben werden, ist eine weitere Ausschreibungsrunde zu Leistungspreisen und/oder Leistungspreisen mit Arbeitspreisanteilen vorgesehen. Dieses Verfahren entspricht dem in Anlage 2 des Beschlusses BK7-08-002 („GABi Gas“) vorgesehenen Beschaffungsverfahren für Regelenergie.

(2) Die Betroffene hat Bedenken dahingehend geäußert, dass eine Ausschreibung nur auf der Basis von Arbeitspreisen zu steigenden Gesamtkosten führen könne. Da es sich bei den Lastflusszusagen um eine bilanzkreisneutrale Verlagerung von Gasflüssen handele, würden einem Anbieter Fixkosten für Kapazitätsentgelte entstehen, die dieser dann gegebenenfalls in den angebotenen Arbeitspreis für die Lastflusszusage einpreise. Darüber hinaus müsse bei der Kalkulation des Arbeitspreises auch das Prognoserisiko hinsichtlich des Einsatzes und der Nutzungsdauer der Lastflusszusage berücksichtigt werden.

Die Beschlusskammer teilt diese Bedenken nicht in vollem Umfang und hält die Durchführung der ersten Ausschreibungsrunde auf Basis eines reinen Arbeitspreises für vorzugswürdig. Zwar ist nachvollziehbar, dass Anbieter bei der Kalkulation ihres Angebotspreises sowohl die entstehenden Fixkosten als auch das Prognoserisiko hinsichtlich des Einsatzes und der Nutzungsdauer der Lastflusszusage berücksichtigen werden. Bei einer Beschaffung auf Arbeitspreisbasis fallen allerdings Entgelte nur im Falle des Abrufs der Lastflusszusage durch die Betroffene an, während bei einer Beschaffung auf Leistungspreisbasis ein Entgelt für die Vorhaltung der Lastflusszusage gezahlt wird, unabhängig davon, ob die Lastflusszusage tatsächlich abgerufen wird. Die derzeit verfügbaren Erfahrungswerte hinsichtlich der Abrufhäufigkeit der für das Gaswirtschaftsjahr 2008/2009 beschafften Lastflusszusagen sprechen dafür, dass es nicht zu einem so hohen und häufigen Einsatz der Lastflusszusagen kommen wird, der für eine kostengünstigere Beschaffung auf Leistungspreisbasis sprechen würde. Ist der tatsächliche Abruf der erforderlichen Lastflusszusagen eher selten, handelt es sich bei der Beschaffung zu Arbeitspreisen um das kosteneffizientere Beschaffungsverfahren, so dass dieses Verfahren aufgrund derzeitiger Erkenntnisse vorzugswürdig ist.

#### **4.3.1.2.4. Erteilung des Zuschlags und Abruf der Lastflusszusagen (Ziffern 3.8. und 3.9. FSV bayernets)**

(1) Gemäß Ziffer 3.8. FSV bayernets wird für die Zuschlagserteilung eine Angebotsliste erstellt, in der alle Angebote in aufsteigender Reihenfolge nach dem Arbeitspreis geordnet aufgeführt werden („merit order-Liste“). Die Zuschlagserteilung erfolgt dann beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten Arbeitspreis, bis der Bedarf gedeckt ist. Sollte der Bedarf nicht allein durch die abgegebenen Angebote mit Arbeitspreis gedeckt werden können und eine weitere Ausschreibungsrunde auf Leistungspreisbasis und/oder Leistungspreisbasis mit Arbeitspreisantellen durchgeführt werden, so wird die Angebotsliste so lange um Angebote mit Leistungspreis erweitert - beginnend mit dem Angebot mit dem niedrigsten Leistungspreis - bis der Bedarf gedeckt ist. In beiden Fällen entscheidet bei Preisgleichheit der frühere Eingang des Angebots über den Zuschlag. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Zuschlag diskriminierungsfrei erteilt wird und die kostengünstigsten Angebote den Zuschlag erhalten. Der Abruf der erforderlichen Lastflusszusagen erfolgt dann nach einem diskriminierungsfreien und kosteneffizienten Verfahren.

(2) Der Abruf der beschafften Lastflusszusagen hat nach aufsteigender Reihenfolge der Leistungspreise der Angebote, für die ein Zuschlag erteilt wurde, zu erfolgen, wobei Angebote mit einem reinen Arbeitspreis als Angebote mit einem Leistungspreis von Null behandelt werden. Bei Gleichheit der Leistungspreise entscheidet der niedrigere Arbeitspreis über den Abruf. Das bedeutet, dass Angebote mit einem reinen Arbeitspreis grundsätzlich zuerst abgerufen werden. Aus Sicht der Beschlusskammer dient dieser vorrangige Abruf, ebenso wie die vorrangige Zuschlagserteilung, von Angeboten mit reinem Arbeitspreis dazu, die Zahl der Angebote mit reinem Arbeitspreis zu erhöhen. Es ist grundsätzlich eine vollständige Bedarfsdeckung der Betroffenen durch Angebote mit reinem Arbeitspreis anzustreben, da hierdurch die Kosten für Lastflusszusagen insgesamt reduziert werden können. Bei der vorrangigen Berücksichtigung von Angeboten mit Arbeitspreisen handelt es sich daher um das kosteneffizientere Verfahren.

(3) Ziffer 3.9.2. FSV bayernets sieht vor, dass die Anbieter im Falle einer tatsächlichen Nutzung der Lastflusszusage bis spätestens 24 Uhr des Tages vor dem Tag der Inanspruchnahme durch die Betroffene informiert werden. Bei der Festsetzung einer Vorlaufzeit für den Abruf der Lastflusszusagen ist einerseits zu beachten, dass die Vorlaufzeit angemessen lang sein muss, um einer größeren Anzahl von Anbietern die Abgabe eines Angebots zu ermöglichen. Andererseits ist zu beachten, dass bei einer längeren Vorlaufzeit gegebenenfalls im Zeitpunkt der Benachrichtigung des Anbieters die vorliegenden Daten über die Notwendigkeit des Abrufs der Lastflusszusagen noch nicht hinreichend konkret sein können, d.h. je länger die Vorlaufzeit, desto größer die Prognoseungenauigkeiten. Folglich kann es bei einer längeren Vorlaufzeit zu einem häufigeren Einsatz von Lastflusszusagen kommen. Die Beschlusskammer hält die von der Betroffenen gewählte Vorlaufzeit von sechs Stunden vor Beginn des Gastages für angemessen, um die in diesem Fall widerstreitenden Interessen zum Ausgleich zu bringen.

#### **4.3.1.2.5.    Transparenz (Ziffer 3.10. FSV bayernets)**

(1) Ziffer 3.10. FSV bayernets enthält verschiedene Transparenzverpflichtungen der Betroffenen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Herstellung und Verbesserung von Transparenz eine der zentralen Voraussetzungen für funktionierende Märkte. Durch die Veröffentlichung von relevanten Informationen ist es Marktteilnehmern möglich, die Marktsituation einzuschätzen und auf etwaige Veränderungen des Marktes zu reagieren. Zudem führt Transparenz zu einer Stärkung des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit des Marktes und erleichtert Marktzutritte neuer Marktteilnehmer, wodurch der Wettbewerb verbessert wird.

(2) In Ziffer 3.10.1. FSV bayernets verpflichtet sich die Betroffene, die Bieter über das Vergabergebnis zu informieren. Diese Information hat zeitnah zu erfolgen, um sowohl den Anbietern, die den Zuschlag erhalten haben, als auch den Anbietern, deren Angebot nicht erfolgreich gewesen ist, Planungssicherheit zu geben.

(3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Betroffene in Ziffer 3.10.2. FSV bayernets, eine anonymisierte Liste der erfolgreichen Angebote zeitnah bis spätestens 01.11. auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Diese Liste bietet allen Anbietern und Marktteilnehmern einen Überblick über die Angebotsstruktur des Marktes. Die Marktteilnehmer werden dadurch in die Lage versetzt, die eigene Position im Markt vor Abgabe eines Angebots besser abzuschätzen und entsprechend zu reagieren. Dies kann insbesondere für kleinere und neue Anbieter von Bedeutung sein, die über weniger Informationen und Erfahrungen verfügen als die großen und etablierten Unternehmen.

#### **4.3.1.3. Weitere Dokumentations- und Nachweispflichten**

(1) Ziffer 4. FSV bayernets enthält neben einer Definition der relevanten Punkte (Ziffer 4.1. FSV bayernets) auch die Verpflichtung, verschiedene andere Daten kontinuierlich ab dem 01.10.2008 zu dokumentieren (Ziffer 4.2. FSV bayernets) und der Bundesnetzagentur bei Abruf der Lastflusszusagen vierteljährlich zu übermitteln (Ziffer 4.3. FSV bayernets). Darüber hinaus sind gemäß Ziffer 5. FSV bayernets die unter Ziffer 2. und 3. FSV bayernets aufgeführten Kriterien und Bedingungen zu dokumentieren und nachzuweisen. Die Dokumentation und Übermittlung dieser Daten dient insbesondere der Ermöglichung einer behördlichen Kontrolle, ob die Voraussetzungen für eine wirksame Verfahrensregulierung weiterhin vorliegen.

(2) Als relevante Punkte werden in Ziffer 4.1. FSV bayernets die Punkte definiert, die im Rahmen der Ermittlung eines bestehenden Engpasses und der erforderlichen Höhe der Lastflusszusagen von Bedeutung sein können. Es handelt sich hierbei um die wichtigsten buchbaren Einspeisepunkte am Netz der Betroffenen und die wichtigsten Netzkopplungspunkte zwischen den Netzen der Betroffenen und der EGT, an denen Einspeiserechte anderer Netzbetreiber und/oder Übernahmerechte der Betroffenen bestehen. Zusätzlich sind auch die Ein- und Ausspeisepunkte, für die eine Lastflusszusage bereitgestellt wird, als relevante Punkte anzusehen. Für diese relevanten Punkte sind Kapazitäts- und Nominierungsdaten, stündliche Lastflüsse sowie Daten über Höhe und Nutzung bestehender Einspeiserechte anderer Netzbetreiber und Übernahmerechte der Betroffenen zu dokumentieren. Diese verschiedenen Daten dienen u.a. zur Ermittlung der Erforderlichkeit und Höhe von Lastflusszusagen, da mit ihrer Hilfe Aussagen über die maximal möglichen Einspeisungen in das Netz der Betroffenen sowie über den Lastflussbereich, der gesichert durch Einspeisung ohne Lastflusszusagen dargestellt werden kann, gemacht werden können (siehe oben, Abschnitt 4.3.1.1.1.).

(3) Außerdem gehören zu den zu dokumentierenden Daten der Abrufzeitraum und die Höhe der eingesetzten Lastflusszusagen (Ziffer 4.2.7. FSV bayernets). Diese Dokumentation kann Rückschlüsse hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfs an Lastflusszusagen und der Höhe zukünftiger Lastflusszusagen geben. Die Daten sollen allerdings nicht dazu dienen, eine ex post-Betrachtung der Erforderlichkeit der beschafften Lastflusszusagen durchzuführen. Die

Beschlusskammer ist ebenso wie die Betroffene der Ansicht, dass aus der Tatsache, dass eine Lastflusszusage – z.B. bedingt durch das eingetretene Verhalten von Transportkunden – nicht abgerufen werden musste, nicht geschlossen werden kann, dass sie ex ante nicht erforderlich gewesen ist.

#### **4.3.2. Befristung der Festlegung (Tenor zu 2.)**

Die Befristung der Festlegung bis zum 31.12.2012 beruht auf § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV und §§ 3 i.V.m. 34 Abs. 1b ARegV. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode. Im vorliegenden Fall ist dies die erste Regulierungsperiode, die gemäß §§ 3 i.V.m. 34 Abs. 1b ARegV im Gasbereich auf vier Jahre (vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2012) festgelegt ist.

#### **4.3.3. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 3.)**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Hiervon wird das berechnete Bedürfnis der Betroffenen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

#### **5. Kosten (Tenor zu 4.)**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Dr. Frank-Peter Hansen  
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin  
Beisitzer

Dr. Stephanie Kussel  
Beisitzerin